



Zur Anordnung der Maßregel

Indizien gegen erwartete Gefährlichkeit (1), § 63 StGB

Ein 41-jähriger Mann hatte in Selbsttötungsabsicht die Gardine des von ihm bewohnten Zimmers in einer Obdachlosenunterkunft angezündet. Er litt seit seinem 19. Lebensjahr und auch zur Tatzeit an einer akuten psychotischen Symptomatik.

Das LG hatte seine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. Der BGH hob dies Urteil in der Revision auf.

Bereits die Feststellung von Schuldunfähigkeit genügte nicht den erforderlichen Ansprüchen. Auch die Gefährlichkeitsprognose begegnete durchgreifenden Bedenken. Er war vor dieser Tat nur einmal wegen einer Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Das Anlassdelikt war das erste schwerwiegende Delikt. Es sei ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger erheblicher Taten, wenn ein Täter trotz bestehenden psychischen Defekts jahrelang keine oder nur geringfügige rechtswidrige Taten begangen habe.

Zudem hatte das LG das Schweigen des Beschuldigten rechtsfehlerhaft zu seinen Lasten gewürdigt. Es sei aber unzulässig, daraus, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe, für ihn ungünstige Schlüsse auf seine Gefährlichkeit zu ziehen.

BGH, Beschl. v. 22.08.2017 – 3 StR 249/17 = BeckRS 127537

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.